

# Telekommunikationsmodernisierungsgesetz

## Auswirkung der TKG-Novelle auf Netzbetreiber: Universaldienst und Einführung der symmetrischen Regulierung

- I. **Telekommunikationsmodernisierungsgesetz**
  1. **Universaldienst**
  2. **Einführung der symmetrischen Regulierung**

# 1. Universaldienst

- **Ziel des Telekommunikationsmodernisierungsgesetz**
  - **Modernisierung des Universaldienstes, einschließlich der Verankerung eines Rechts des Einzelnen auf angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten**
  - **Das Recht der Endnutzer auf die Versorgung mit bestimmten Telekommunikationsdiensten (Sprachkommunikations- und Internetzugangsdienste), einschließlich der Bereitstellung des Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz muss den Gegebenheiten entsprechend angepasst werden**
  - **Jeder soll die Möglichkeit haben, Dienste wie E-Mail, soziale Netzwerke, Suchmaschinen, Online-Banking, E-Government, Online-Arbeitssuche oder Videotelefonie zu nutzen, aber auch seine Arbeit von zu Hause aus zu erledigen (Teleheimarbeit)**
  - **Die Dienste müssen darüber hinaus – zumindest für Verbraucher und kleine Unternehmen/Organisationen – zu erschwinglichen Preisen angeboten werden**
    - **Dies gilt flächendeckend, also auch in ländlichen/wenig besiedelten Gebieten**
  - **Neue Regelungen in Teil 9, §§ 156 – 163 TKG**

- Bisher ist die Telekom Deutschland AG Erbringer des Universaldienstes
- Die Deutsche Telekom AG musste der BNetzA bisher ein Jahr im Voraus mitteilen, wenn sie die Universaldienstleistungen nicht mehr oder zu schlechteren als in dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) genannten Bedingungen erbringen möchte
- Eine solche Regelung, die der BNetzA Zeit einräumt, um einen oder mehrere neue Universaldienstverpflichtete zu benennen, gibt es künftig nicht mehr
- Rechtsfolge:
  - Universaldienstleistungen der Deutschen Telekom AG laufen automatisch aus, ohne dass eine Meldung bei der BNetzA erfolgt
  - Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Anschlüsse unterversorgt sind, so dass die Bundesnetzagentur Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen Versorgung einleiten muss

### § 156 Abs. 1 TKG Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 86 Richtlinie (EU) 2018/1972
- Direkter Anspruch der Endnutzer auf Leistungserbringung gegen einen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten Verpflichteten
- Rechtliche Absicherung des Anspruchs auf schnelles Internet in Form des angemessenen Breitbandinternetzugangsdienstes
- Der Anspruch umfasst
  - ✓ Sprachkommunikationsdienste
  - ✓ einen schnellen Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe
  - ✓ einen Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort (Hauptwohnung oder Geschäftsort), sofern sich dieser im Gebiet des Diensteverpflichteten befindet, unabhängig davon ob dieser sich innerhalb oder außerhalb einer geschlossenen Bebauung befindet

Der Anspruch umfasst dagegen keine Nebenwohnungen, Ferienwohnungen oder Campingplätze!

### § 156 Abs. 1 TKG Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Der Anspruch richtet sich an sog. Diensteverpflichtete, d.h. Unternehmen, die von der BNetzA nach § 161 Abs. 1, 2 oder 3 TKG verpflichtet worden sind, die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu gewährleisten
- Rechtsfolge: Der Diensteverpflichtete hat die Versorgung innerhalb einer angemessenen Frist nach Geltendmachung durch den Endnutzer sicherzustellen

Die Angemessenheit bestimmt sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall. Ist es dem Diensteverpflichteten beispielsweise tatsächlich möglich, die Dienste über eine bereits bestehende Infrastruktur zu erbringen, muss die Leistung wesentlich früher erbracht werden, als wenn die entsprechende Infrastruktur für den Anschluss erst noch errichtet werden muss.

### § 156 Abs. 1 TKG Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- **Anspruch:** Anspruch ist gerichtet auf Vertragsabschluss;  
Für den Vertragsabschluss gelten die neuen  
Kundenschutzvorschriften des TKG
- **Anspruchsinhaber:** Alle Endnutzer, also natürliche und juristische Personen sowie  
andere rechtsfähige Personenvereinigungen
- **Anspruchsgegner:** Unternehmen, die in dem Gebiet, in dem sich die  
Hauptwohnung oder der Geschäftsort des Endnutzers  
befindet, zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten  
verpflichtet sind;  
Es ist nicht relevant, nach welcher Vorschrift (§ 161 Abs. 1, 2  
oder 3 TKG) die Unternehmen verpflichtet worden sind
- **Geschäftsort:** Hauptniederlassung des Unternehmens, aber auch jede  
Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle  
(Betriebsstätte/Filiale)
- **Frist zur Bereitstellung:** Bereitstellungszeit hängt davon ab, ob Dienste über  
bestehende Infrastruktur erbracht werden können oder nicht



### § 156 Abs. 2 TKG Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- **Umsetzung von Artikel 84 Absatz 4 und Artikel 88 Absatz 1 und 2 Richtlinie (EU) 2018/1972**
- **Nach der Regelung steht es den Endnutzern frei, welche Telekommunikationsdienste sie in Anspruch nehmen möchten**
- **Endnutzer müssen nur für die Telekommunikationsdienste bezahlen, die sie auch gewählt haben**
- **Auch für reine Sprachkommunikationsdienste müssen die Diensteverpflichteten eine Versorgung sicherstellen**

### § 156 Abs. 3 TKG Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Die Vorschrift ermächtigt BNetzA, Auskünfte bei den Diensteverpflichteten über ihre Leistungen einzuholen
- Ziel ist es, der BNetzA eine Qualitätskontrolle über die die Dienste, zu denen die Diensteverpflichteten verpflichtet sind, zu ermöglichen

### § 156 Abs. 4 TKG Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Die Regelung ermöglicht es dem Endnutzer, seinen Anspruch aus § 156 Abs. 1 TKG auf Sprachkommunikationsdienste zu beschränken
- Umsetzung von Artikel 84 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972

### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- BNetzA hat die Aufgabe, den Markt auf die Verfügbarkeit von Mindestangeboten zu überwachen
- Als Mittel der Überwachung dienen die Ergebnisse der geografischen Erhebungen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß §§ 80, 81 und 84 TKG
- Die BNetzA muss in ihrem Jahresbericht über die Entwicklung des Telekommunikationsmarktes die Ergebnisse ihrer Überwachung darlegen
- Darüber hinausgehende Überwachungstätigkeiten muss die BNetzA nur dann vornehmen, wenn sie auf anderem Wege Kenntnis über eine Unterversorgung erhält (z.B. durch Endnutzerbeschwerden, aufgrund von Daten des Marktanalyseverfahrens)
- Das gesetzlich geforderte Mindestangebot umfasst:
  - Sprachkommunikationsdienste
  - einen schnellen Internetzugangsdienst und
  - den dafür für notwendigen Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz

### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- Das gesetzlich geforderte Mindestangebot umfasst dagegen nicht mehr:
  - Telefaxübertragungen an einem festen Standort
  - die Verfügbarkeit mindestens eines gedruckten Endnutzerverzeichnisses oder Telefonauskunftsdienstes
  - die flächendeckende Bereitstellung von Münz- oder Kartentelefonen sowie
  - die Möglichkeit, diese Telefone unentgeltlich für den Notruf zu nutzen

### Begründung

- Münz- oder Kartentelefone sind schon seit langem weitestgehend abgebaut worden
- Auskunftsdienste werden zurzeit ohne aktivierten Universaldienst am Markt erbracht und eigenwirtschaftlich zur Verfügung gestellt; technische Weiterentwicklung und Mobilfunkdienste machen führen dazu, dass Auskunftsdienste nicht mehr zwingend erforderlich sind
- Fax ist auch in IP-fähigen Netzen möglich, daher keine Aufrechterhaltung als Universaldienst erforderlich

### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- TKG trifft keine Vorentscheidung, mit welcher Technologie die Dienste erbracht werden
- Der Endnutzer hat keinen Anspruch auf einen leitungsgebundenen Anschluss oder darauf, alle Dienste aus einer Hand zu erhalten
- Bei der Verfügbarkeit der Dienste für Endnutzer spielen alle Technologien eine Rolle
- Der Anspruch auf Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz an einem festen Standort ist kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Technologie

### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- Das Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur legt im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages - ohne Zustimmung des Bundesrates - eine Rechtsverordnung fest
- Die Rechtsverordnung konkretisiert, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst erfüllen müssen

### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- Grundsätze der Festlegung:

- Mehrheitskriterium:

- ausschlaggebend ist die von der Mehrheit der Verbraucher (80%) im Bundesgebiet genutzte Mindestbandbreite, Uploadrate und Latenz; allerdings wird nicht auf die Maximalbandbreiten („bis zu“-Bandbreiten) abgestellt, sondern auf die mehrheitlich genutzte Mindestbandbreite)

- Problem:

- Es gibt keine repräsentativen Daten zur Mindestbandbreite; ggf. wird hier die von TK-Diensteanbietern für jedes Internetzugangprodukt im Festnetz festzulegende minimale Bandbreite zugrunde gelegt

- Marktkriterium:

- Berücksichtigung der Auswirkungen auf den geförderten und den privatwirtschaftlichen Breitbandausbau



### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- Neben dem Mehrheits- und Marktkriterium gibt es aber auch Mindestanforderungen an die Dienste
- Inhaltlich müssen die Dienste mindestens folgendes ermöglichen:
  - E-Mail, Anrufe, Videoanrufe in Standardqualität, die Nutzung von sozialen Medien, Sofortnachrichtenübermittlung und weiteren Onlinewerkzeugen für das Suchen und Finden von Informationen, für die Aus- und Weiterbildung und für die Arbeitssuche, Online-Bestellungen, Arbeitssuche, berufliche Vernetzung, Online Banking und elektronische Behördendienste
- Aber auch diese beinhalten Einschränkungen:
  - Teleheimarbeit muss möglich sein, aber „im üblichen Umfang“
  - Auch bei Online-Inhaltendiensten muss eine „für Verbraucher marktübliche Nutzung“ ermöglicht werden

### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- Die festzulegende Uploadrate und Latenz können auch niedriger sein, als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die geforderten Mindestdienste (siehe Folie 15) auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren
- Die Rechtsverordnung über die Anforderungen an einen Internetzugangsdienst sowie einen Sprachkommunikationsdienst kann die Fristen für die Feststellung der Unterversorgung nach § 160 TKG (2 Monate) und die Verpflichtung von Unternehmen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 161 TKG (3 Monate) verkürzen, wenn durch eine Digitalisierung der Verfahrensabläufe eine Beschleunigung erreicht werden konnte

### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- Es bleibt abzuwarten, ob im Rahmen der Rechtsverordnung weitere Qualitätsanforderungen gestellt werden
- Weitere Parameter könnten insbesondere sein:
  - **Mindestdatenvolumen**
  - **Vorgaben, wie oft die ermittelte Bandbreite für die Endnutzer im Tagesverlauf (24 Stunden) tatsächlich verfügbar sein muss beziehungsweise unterschritten werden darf**
  - **Beim Sprachkommunikationsdienst können die Qualität der Sprechverbindung / Verzögerung bei Rufsignalisierung Kriterien sein**

### Fazit:

- **Der Anspruch aus § 156 Abs. 1 TKG ist ein Anspruch auf Zugang zum Internet und Sprachkommunikationsdienste, aber noch kein Anspruch auf bestimmte Bandbreiten**

### § 157 TKG Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste

- Die Rechtsverordnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des TKMoG erlassen werden
- Die festgelegten Anforderungen sind jährlich zu überprüfen
- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterrichtet den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages jährlich
- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Anforderungen an einen Internetzugangsdienst sowie einen Sprachkommunikationsdienst durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen
- Eine daraufhin erlassene Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur sowie das Ergebnis des Prüfberichts bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages

### § 158 TKG Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste

- Die Telekommunikationsdienste im Rahmen der Mindestversorgung einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden
- Vor der Festlegung der Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise hört die BNetzA die betroffenen Kreise an
- Die Festlegung der der Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des TKMoG
- Sollte darüber hinaus eine weitere finanzielle Unterstützung für einkommensschwache Haushalte oder behinderte Endnutzer erforderlich sein, erfolgt dies über die entsprechenden Regelungen des Sozialrechts
- Außerdem ist sicherzustellen, dass Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten jederzeit verfügbare Vermittlungsdienste für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bereitstellen

### § 158 TKG Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste

- Als Referenzpunkte zur Bestimmung erschwinglicher Preise kommen insbesondere in Betracht:
  - die Durchschnittspreise – gegebenenfalls unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten – für die betreffenden Dienste, inklusive der Anschlusskosten
  - eine Orientierung an der Zusammensetzung des Haushaltsnettoeinkommens
- Auf Basis der Marktbeobachtung kann die BNetzA weitere Referenzpunkte zur Ermittlung der Erschwinglichkeit heranziehen
- Kann ein Diensteverpflichteter Verbrauchern die Dienste nicht kostendeckend zu einem erschwinglichen Preis anbieten, so hat er diese Kosten im Rahmen des Verfahrens zur Kostenerstattung nach § 162 TKG anzugeben

### § 158 TKG Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste

- Die BNetzA hat die Aufgabe, die Entwicklung der Endnutzerpreise für Telekommunikationsdienste zu überwachen.
- Die BNetzA erhebt zu diesem Zweck die hierfür erforderlichen Daten, welche die Basis für die Ermittlung der Erschwinglichkeit bilden.
- Die BNetzA kann im Rahmen dieser Überwachung von ihrem Auskunftsverlangen gemäß § 203 Absatz 1 Nummer 7 TKG Gebrauch machen.

### § 159 TKG Beitrag von Unternehmen zur Versorgung mit TK- Diensten

- Diese Regelung verpflichtet jeden Anbieter, der auf dem sachlichen Markt der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, dazu beizutragen, dass die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erbracht werden kann.
- Betroffen sind:
  - Unternehmen, die Anschlüsse an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort oder Sprachkommunikationsdienste oder einen schnellen Internetzugangsdienst anbieten

(ausgenommen sind demnach Anbieter interpersoneller, nummernunabhängiger Kommunikationsdienste sowie Anbieter von Übertragungsdiensten für M2M und Rundfunk, da sie weder über eigene Netzinfrastruktur verfügen noch Internetzugangsdienste oder nummernabhängige Sprachkommunikation anbieten)



### § 159 TKG Beitrag von Unternehmen zur Versorgung mit TK- Diensten

- Der Bezug auf sachlichen Markt soll sicherstellen, dass bei der Verpflichtung zur Versorgung die Grundsätze
  - der Transparenz,
  - der geringstmöglichen Marktverfälschung,
  - der Nichtdiskriminierung sowie
  - der Verhältnismäßigkeit bei der Ausgestaltung des Aufteilungs- bzw. Umlageverfahrens berücksichtigt werden
  
- Ein Beitrag kann sein:
  - die Bereitstellung eines entsprechenden Telekommunikationsdienstes
  - die Abgabe im Rahmen des Umlageverfahrens nach § 163 TKG
  
- Entstehung der Verpflichtung:
  - erst mit Entscheidung der BNetzA

### § 160 TKG Feststellung der Unterversorgung

- Stellt die BNetzA im Rahmen der Überwachung eine Unterversorgung fest, muss sie diese innerhalb von 2 Monaten nach erstmaliger Kenntniserlangung veröffentlichen
- Eine Unterversorgung kann in folgenden Fällen vorliegen:
  1. Eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG wird weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht.
  2. Es ist zu besorgen, dass eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG zukünftig nicht mehr gewährleistet sein wird.
- Die BNetzA kann die Frist für die Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung bei außergewöhnlichen Umständen um bis zu einen Monat überschreiten. Die Umstände sind aber hinreichend zu begründen.

### § 160 TKG Feststellung der Unterversorgung

- **Ablauf von Kenntniserlangung bis zur Feststellung der Unterversorgung**
  - 1. Überwachung der Verfügbarkeit von erschwinglichen Telekommunikationsdiensten und -anschlüssen**
  - 2. Kenntniserlangung, dass an einem bestimmten Ort oder in einer Region in der Bundesrepublik die entsprechenden Telekommunikationsdienste weder aktuell noch in absehbarer Zeit ausreichend und in angemessener Qualität sowie für Verbraucher zu einem erschwinglichen Preis verfügbar sein könnten**
  - 3. Einleitung eines Überprüfungsverfahrens (Verfahren wird insbesondere durch qualifizierte Endnutzerbeschwerden ausgelöst)**
  - 4. Die BNetzA ermittelt unter Berücksichtigung aller vorhandenen Anschlusstechnologien, ob und durch welche Anbieter der Zugang zu den Telekommunikationsdiensten zur Verfügung gestellt werden kann**
  - 5. BNetzA hat den privatwirtschaftlichen und geförderten Ausbauvorhaben Rechnung zu tragen und hierbei je nach individueller Ausbausituation zu bewerten, ob eine ausreichende und angemessene Versorgung in absehbarer Zeit sichergestellt ist**

### § 160 TKG Feststellung der Unterversorgung

- **Rechtsnatur der Feststellung der Unterversorgung**
  - **Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 Alternative 1 VwVfG, denn sie richtet sich an einen bestimmten bzw. bestimmbaren Kreis von Telekommunikationsunternehmen**
- **Rechtsfolge**
  - 1. Unternehmen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung ein Angebot zur Abgabe einer Verpflichtungszusage bei der BNetzA einreichen; das Angebot muss die Zusage beinhalten, das unterversorgte Gebiet ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu versorgen.**
  - 2. Wenn kein Angebot nach Nr. 1 eingeht, muss die BNetzA ein oder mehrere Unternehmen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG für dieses Gebiet zu verpflichten.**

### § 161 TKG Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- BNetzA prüft Zusagen von Unternehmen, unterversorgte Gebiete ohne Erhalt eines Ausgleichs versorgen zu wollen
- Das Angebot muss geeignet sein, die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten aus § 157 Absatz 2 TKG zu erschwinglichen Preisen (gemäß § 158 Absatz 1 TKG) zu gewährleisten
- Falls Angebot geeignet, erlässt BNetzA eine Verfügung, mit der Angebot für bindend erklärt wird

#### Inhalt der Verfügung:

- Verpflichtung des Unternehmens, das Angebot gemacht hat
- Erklärung, dass gegenüber den beteiligten Unternehmen kein Verpflichtungsverfahren eingeleitet wird

### § 161 TKG Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- BNetzA kann die Verfügung nach § 161 Abs. 1 TKG aufheben, wenn
  - sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben,
  - die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten,
  - die Bundesnetzagentur die Anforderungen an die Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 3 TKG oder § 158 Absatz 1 TKG ändert oder
  - die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

### § 161 TKG Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Ist nach Feststellung der Unterversorgung keine geeignete Verpflichtungszusage eingegangen, hat BNetzA die Grundversorgung des oder der Endnutzer durch eine Verpflichtung sicherzustellen
- Gemäß Artikel 86 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 ist ein effizientes, objektives, transparentes und nicht diskriminierendes „Benennungsverfahren“ durchzuführen
- In einem ersten Schritt hört die BNetzA die in Betracht kommenden Unternehmen an
- Bei der Verpflichtung von Unternehmen steht der BNetzA ein Ermessensspielraum bei der inhaltlichen Ausgestaltung und dem räumlichen Zuschnitt zu
- Die Verpflichtung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Monatsfrist zur Einreichung ausgleichsfreier Verpflichtungszusagen nach § 160 Absatz 2 TKG erfolgen
- Bei komplexen Sachverhalten kann die Frist um einen Monat überschritten werden

### § 161 TKG Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- In Betracht kommende Unternehmen
  - Unternehmen, die bereits geeignete Telekommunikationsnetze in der Nähe der betreffenden Anschlüsse betreiben und die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG auf kosteneffiziente Weise erbringen können
  
- Rechtsfolge
  1. Das verpflichtete Unternehmen (der Diensteverpflichtete) hat spätestens mit Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung mit dem Schaffen der Voraussetzungen für die Erbringung der von der Verpflichtung umfassten Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG zu beginnen
  2. Der Diensteverpflichtete hat die Telekommunikationsdienste innerhalb einer von der BNetzA gesetzten angemessenen Frist, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten sollte, zu erbringen



### § 161 TKG Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Die Diensteverpflichteten müssen der BNetzA alle Umstände im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Umwandlung von wesentlichen Unternehmensteilen und/oder Anlagen mitteilen, damit diese die Folgen des beabsichtigten Geschäfts auf die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG für die betreffenden Gebiete prüfen kann

### § 161 TKG Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- In Ausnahmefällen kann die BNetzA gemäß § 161 Abs. 3 TKG ein oder mehrere in Betracht kommende Unternehmen dazu verpflichten, Endnutzer leitungsgebunden unter Mitnutzung bereits vorhandener Telekommunikationslinien anzuschließen und mit Diensten nach § 157 Absatz 2 TKG zu versorgen, wenn dies zumutbar ist.
- Ziel dieser Ausnahmeregelung ist es, bei der Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen Versorgung mit Telekommunikationsdiensten auf besondere nationale Gegebenheiten Rücksicht nehmen zu können
- Solche nationale Besonderheit sind insbesondere die Wertungen der §§ 135 ff. TKG, welche durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) 2016 in das Telekommunikationsgesetz eingeführt wurden
- Danach ist es das Ziel, Bau- und Erschließungstätigkeiten von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungs- oder Telekommunikationsnetze zu nutzen, um in effizienter Weise einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen voranzutreiben

### § 161 TKG Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Zur Erreichung des Ziels eines flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen kann die BNetzA auch ohne die Feststellung der Unterversorgung Unternehmen verpflichten, Endnutzer leitungsgebunden anzubinden
- Verpflichtung trifft insbesondere Unternehmen mit eigener Netzinfrastruktur in räumlicher Nähe zu dem betreffenden Versorgungsgebiet
  - Beispiel: Neubaugebiete, die bereits mit passiver Infrastruktur erschlossen sind
- Gemeinden müssen BNetzA daher frühzeitig über die Planung neu zu erschließender Wohn- und Gewerbegebiete unterrichten
- Gemeinden haben dann die Möglichkeit, gezielt den oder die in Betracht kommenden Netzbetreiber an der Bauleitplanung nach § 3 BauGB zu beteiligen

### Ziel der Ausnahmeregelung:

Investitionen der öffentlichen Hand in nachhaltige Infrastrukturen tatsächlich zur Versorgung der Endnutzer zu nutzen, damit sie sich im Wege der Nutzungsüberlassung oder der Veräußerung an den dann verpflichteten Netzbetreiber amortisieren

### § 162 TKG Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Diensteverpflichtete nach § 161 Absatz 2 oder 3 TKG erhalten einen Ausgleich

#### Voraussetzung:

- Der Diensteverpflichtete muss einen Antrag auf einen finanziellen Ausgleich stellen
- Der Diensteverpflichtete muss nachweisen, dass ein Defizit bei der Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG und § 158 Absatz 1 TKG entsteht
- Die ermittelten Nettokosten müssen eine unzumutbare Belastung darstellen

### § 162 TKG Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

#### Rechtsfolge:

- BNetzA ermittelt die Nettokosten der Erbringung nach Maßgabe des Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/1972 in seiner jeweils gültigen Fassung
- Grundlage der Nettokostenermittlung ist die Kostenrechnung des Diensteverpflichteten (wobei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stets zu wahren sind)
- BNetzA muss dabei den immateriellen Nutzen bei der Feststellung der Kosten berücksichtigen
  - Schätzung des finanziellen indirekten Nutzens, den ein Unternehmen aus seiner Position als Diensteverpflichteter zieht

Der immaterielle Nutzen wird bei der Ermittlung der Gesamtkostenbelastung von den direkten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen abgezogen.

### § 162 TKG Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

- Die ermittelten Kosten müssen eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen darstellen
- Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Telekommunikationsdienste nur mit Verlust oder nur zu Nettokosten, die außerhalb der üblichen geschäftlichen Standards liegen, erfüllt werden können
- Die BNetzA setzt die Höhe des Ausgleichs fest
- Der Ausgleichsbetrag beinhaltet keine Kosten des Bundes zur Vorfinanzierung der unzumutbaren Nettokosten, da der Ausgleichsbetrags erst nach Eingang aller Abgaben an den Dienstverpflichteten ausgekehrt wird
- Der Ausgleichsbetrag unterliegt einer marktüblichen Verzinsung ab dem Tag, der auf den Ablauf des Kalenderjahres folgt, für das ein Ausgleich gewährt wird
- Die BNetzA hat die Grundsätze der Kostenermittlung einschließlich der Einzelheiten der zu verwendenden Methode unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehme zu veröffentlichen

### § 163 TKG Umlageverfahren

- Im Falle der Ausgleichsgewährung nach § 162 TKG ist jedes Unternehmen, das auf dem sachlichen Markt der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, verpflichtet, zu diesem Ausgleich durch eine Abgabe beizutragen
- Die Höhe der Abgabe je Unternehmen richtet sich nach dem Verhältnis des Jahresinlandsumsatzes des jeweiligen Unternehmens zu der Summe des Jahresinlandsumsatzes aller auf dem sachlich relevanten Markt Verpflichteten und hat eine eigene Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 161 Absatz 1 TKG (Anreiz freiwillige Versorgung ohne Ausgleich zu erbringen) hinreichend zu berücksichtigen
- Zeitraum für den zur Berechnung des Anteils zugrunde zu legenden Inlandsumsatz ist das Kalenderjahr, für das der Ausgleich der Nettokosten gewährt wird
- Die Höhe der Abgabe ist für jedes Unternehmen gesondert zu berechnen (keine Bündelung zulässig)

### § 163 TKG Umlageverfahren

- Kann ein abgabepflichtiges Unternehmen die auf ihn entfallende Abgabe nicht erbringen, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu leisten
- Zur Berechnung der Abgabe sind die Unternehmen verpflichtet, der BNetzA jährlich ihre Umsätze auf dem sachlich relevanten Markt der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten mitzuteilen
- Unterbleibt die Mitteilung, kann die Bundesnetzagentur eine Schätzung vornehmen
- Bei der Ermittlung des Umsatzes verbundener Unternehmen sowie der Abgabepflichtigkeit als auch bei der Berechnung des Jahresinlandsumsatzes sind die Vorgaben in § 36 Absatz 2 sowie in § 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beachten
- Der Abgabebetrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich gewährt wird, festgesetzt und den betroffenen Unternehmen mitgeteilt



### § 163 TKG Umlageverfahren

- Ungeachtet dessen, dass Anbieter, die nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringen, nicht zur Versorgung verpflichtet werden können, kann die BNetzA sie verpflichten, zum finanziellen Ausgleich beizutragen.
- Voraussetzung:
  - die nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienste weisen eine nennenswerte Abdeckung und Nutzerbasis auf
- Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt wie bei den anderen verpflichteten Unternehmen mit der Ausnahme, dass als Bemessungsgrundlage an die Stelle des Jahresinlandsumsatzes die Anzahl der monatlich aktiven Nutzer im Inland tritt

### § 163 TKG Umlageverfahren

- Der Ausgleich ist von den verpflichteten Unternehmen innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheides an die BNetzA zu entrichten
- Bei Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten erlässt die BNetzA einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung
- Eine Befreiung von der Zahlung eines Ausgleichs gilt für Unternehmen, deren Jahresinlandsumsatz unterhalb einer von der BNetzA festgesetzten Umsatzschwelle liegt (Kleinstunternehmen, KMU; daher Umsatzschwelle voraussichtlich bei 40 Millionen Euro)
- Auf Antrag kann die BNetzA weitere Unternehmen bei unbilliger Härte von der Abgabeverpflichtung befreien

### § 163 TKG Umlageverfahren

- Grundsätze des Umlageverfahrens
  - ✓ **Transparenz**
  - ✓ **geringstmögliche Marktverfälschung**
  - ✓ **Nichtdiskriminierung**
  - ✓ **Verhältnismäßigkeit**
- **BNetzA ist verpflichtet, die Grundsätze für die Berechnung der Abgabe für den Ausgleich der Nettokosten zu veröffentlichen**
- **BNetzA ist verpflichtet, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einen jährlichen Bericht zu veröffentlichen, in dem die Einzelheiten der berechneten Nettokosten für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten angegeben und die von allen beteiligten Unternehmen geleisteten Abgaben aufgeführt sind, einschließlich etwaiger Markt Vorteile, die den Diensteverpflichteten infolge der Diensteverpflichtung entstanden sind**

## 2. Einführung der symmetrischen Regulierung

### Wo geregelt?

- **Abschnitt 2 Zugangsregulierung**
- **Unterabschnitt 1 - Allgemeine Zugangsvorschriften**
  - D. h. Adressaten der Norm bzw. betroffen können grundsätzlich alle Unternehmen sein, unabhängig von ihrer Marktmacht
- **§ 22 TKG n.F. - Zugangsverpflichtung bei Hindernissen der Replizierbarkeit**

### Wer wird ermächtigt?

- **Bundesnetzagentur (BNetzA)**

### Regelungsgehalt?

- **marktmachtunabhängige („symmetrische“) Regulierung von TK-Netzbetreibern**
- **Verpflichtung von Unternehmen zur Gewährung eines offenen Zugangs**
- **Ziel: Förderung**

Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 1 S.1 TKG:

Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu ihrem Netz an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher **möglichst endnutzernah** liegt, zu **gewähren, wenn**

1.

die Verpflichtung erforderlich ist, um beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation mit erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer zugrunde liegen, zu beseitigen und

*(Anmerkung: Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen „und“)*

2.

Verpflichtungen nach § 148 Absatz 6 betreffend den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht ausreichen.

- „Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen verpflichten [...]“
  - Ermessensentscheidung der BNetzA
  - Keine Handlungspflicht
  - Kein Antragserfordernis

Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist gesetzlich verankert und muss bei der Ermessensentscheidung der BNetzA berücksichtigt werden:

- „die Verpflichtung erforderlich ist [...] und“
  - Erforderlichkeit als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- „Verpflichtungen nach § 148 Absatz 6 betreffend den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht ausreichen.“
  - Kein milderes Mittel (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
    - Nur wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht das denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt, ist die Maßnahme erforderlich

Konkretisierung der Art und Weise der Zugangsverpflichtungen:

§ 22 Abs. 1 S. 2 TKG:

Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen **verpflichten**, Zugang zu insbesondere **aktiven oder virtuell entbündelten Produkten** zu gewähren. Die Bundesnetzagentur **legt den Punkt für den Zugang mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird.**

- **Abwägungsverpflichtung der Rechte des infrastrukturenbauenden Unternehmens gegen die des zugangsnachfragenden Unternehmens**
- **Auferlegung von Zugangsmaßnahmen, die kurzfristig wettbewerbsfördernd sind, dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Anreize zum Ausbau nehmen, der langfristig Wettbewerb und das Interesse der Endnutzer an leistungsfähigen Netzen begünstigt**
- **Prüfungsverpflichtung, ob eine Auferlegung aktiven Zugangs oder virtuell entbündelten Zugangs (der dem zugangsgewährenden Unternehmen in der Regel eine größere Kontrolle über die verbleibende Wertschöpfung sichert) mit Blick auf das Marktproblem ausreichend ist.**
  - **Auch hier: Der Eingriff muss möglichst gering ausfallen!**



Konkretisierung der Art und Weise der Zugangsverpflichtungen:

§ 22 Abs. 1 S. 2 TKG:

- **Was bedeutet das?**
  - **Vorrang von BSA Produkten**
    - **Virtuell entbundelter Zugang = basiert auf dem aktiven Netzbetrieb auf Basis des Layer 2-Bitstroms (VULA-produkt)**
    - **Aktiv entbundelter Zugang**
  - **Zugang zu passiver Netzinfrastruktur ist regelmäßig das eingriffsintensivere Mittel, nicht in dem nicht abschließenden Maßnahmenkatalog genannt und daher nachrangig**
    - **Da es sich um eine nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“) handelt, kann die BNetzA jedoch auch diesen anordnen**
      - **Absolut letztes Mittel**
      - **Ausblick: in der Praxis vermutlich nicht oder nur sehr selten relevant.**

**Ausnahme gem. § 22 Abs. 2 TKG:**

**(2) Die Bundesnetzagentur erlegt einem Unternehmen in den folgenden Fällen keine Zugangsverpflichtungen nach Absatz 1 auf:**

*(Anmerkung: Kein Ermessen, sondern bindende Vorschrift!)*

**1. für ein Netz mit sehr hoher Kapazität, wenn das Unternehmen**

**a) ein ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen im Sinne von § 33 ist und**

**b) tragfähige Zugangsalternativen zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen anbietet;**

**2. die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer Telekommunikationsnetze insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte würde durch die Zugangsverpflichtung gefährdet.**

- **Wichtig für geförderte Netze:**  
**Rückausnahme nach § 22 Abs: 2 S. 2 TKG:**  
**Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur Verpflichtungen nach Absatz 1 auferlegen, wenn das Unternehmen den Aufbau des Telekommunikationsnetzes mit sehr hoher Kapazität mit öffentlichen Mitteln finanziert.**
  
- **Sinn und Zweck:**
  - Der europäische Gesetzgeber stellt somit insbesondere klar, dass im Falle eines durch Beihilfen geförderten Ausbaus aufgrund der verwendeten öffentlichen Mittel regelmäßig weitergehende Zugangsanforderungen gelten.
  
- **Damit wird der Open-Access Verpflichtung Nachdruck verliehen!**
  - BNetzA werden im Vergleich zur NGA-RR weitergehende Befugnisse gegeben!
  - Auch hier wieder Ermessensvorschrift -> Keine Handlungsverpflichtung, kein Antragsrecht anderer Unternehmen!
  - Aber: im Rahmen der Open Access Verpflichtung stehen alle Zugangsmöglichkeiten gleichrangig nebeneinander – Die symmetrische Regulierung sieht in erster Linie eine BSA Zugang vor!

- **Verhältnis zur asymmetrischen Regulierung**
- **Wo geregelt?**
- **Abschnitt 2 Zugangsregulierung**
- **Unterabschnitt 2 - Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht**
- **§§ 24 ff. , insb. relevant § 26 (bisher § 21) TKG**
  
- **Asymmetrische Regulierung = Regulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (z.B. Telekom)**
- **Symmetrische Regulierung ist eher nachrangig gegenüber der asymmetrischen Regulierung zu sehen**
  - **Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht werden durch Regulierung im Zweifel stärker belastet, daher eher nachrangig**
- **§ 26 Abs. 3 TKG enthält fakultativen Katalog an Zugangsmöglichkeiten**
  - **Auch ausdrücklich Zugang zur passiven Infrastruktur möglich!**

- **Fazit:**
  - Die Auferlegung der symmetrischen Regulierung kommt nur in begrenzten Ausnahmefällen in Betracht
  - Eher Nachrangigkeit gegenüber der asymmetrischen Regulierung
  - Die Anwendung steht im Ermessen der BNetzA
  - Strenge Anforderung an die Wahrung der Verhältnismäßigkeit
  - Keine Ausnahme für geförderte Netze zur Stärkung des Open Access

[www.wr-recht.de](http://www.wr-recht.de)

[info@wr-recht.de](mailto:info@wr-recht.de)

## **Standort Hamburg**

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 37669-210

### Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.